

Nachtrag zum Infobrief Coronaschutzverordnung ab 02.11.2020

Liebe KTC-Mitglieder,

auf den vorgenannten Infobrief wurden einige Anfragen an den Vorstand gerichtet, ob es möglich ist, einige Außenplätze wieder in Betrieb zu nehmen.

Die Antwort müssen wir leider mit NEIN beantworten.
Der § 9 der Coronaschutzverordnung verbietet uns das.

Um uns weitere Anfragen und Arbeit zu ersparen, fügen wir den wichtigen Auszug aus der neusten CoronaVO gültig ab 02.11.2020 zum allgemeinen Verständnis an.

§ 9 Sport

(1) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist bis zum 30. November 2020 unzulässig.

Ausgenommen ist der Individualsport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen.

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen von Sportanlagen durch mehrere Personen gleichzeitig ist unzulässig.

Individualsport steht für sportliche Aktivitäten wie Jogging, Gymnastik, Radfahren etc. im Freien und nur mit Personen aus dem eigenen Hausstand.

Auch Argumente, dass bei schönem Wetter doch auf einem Teil der Außenplätzen gespielt werden könnte, dürfen wir nicht gelten lassen.

Wir dürfen unsere Anlage derzeit nicht freigeben und bitten dafür um Verständnis.



Der Vorstand
Heinz Klaus Roth
1. Vorsitzender